

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁴¹

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 29. September 1989

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 89	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen 7847-11	1742
15. 9. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Postzeitungsgebührenverordnung 901-1-19-11	1743
18. 9. 89	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Rolladen- und Jalousiebauer-Handwerk (Rolladen- und Jalousiebauermeisterverordnung – RollJalMstrV) neu: 7110-3-96	1746
20. 9. 89	Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	1749
22. 9. 89	Künstlersozialabgabe-Verordnung 1990 neu: 8253-1-3-2	1779
22. 9. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Arzneibuchverordnung (ABVÄndV) 2121-51-19	1780
25. 9. 89	Siebte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung neu: 822-13-3-7	1781
19. 9. 89	Anordnung des Bundesministers für Post und Telekommunikation über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen neu: 900-7-3	1782

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33	1783
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1784

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen**

Vom 29. September 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Satz 1 können Abnehmer von Marktordnungswaren, die Abgaben zu Marktordnungszwecken unterliegen, zum Einbehalten und Abführen der Abgaben sowie zum Erstatzen zuviel einbehaltener Abgaben verpflichtet werden, soweit dies zur Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß der so Verpflichtete (Abführungspflichtiger) von den Bundesfinanzbehörden für die Abgaben in Anspruch genommen werden kann,

1. die er einzubehalten und abzuführen hat,
2. die er einbehalten und zu Unrecht nicht erstattet hat,
3. die er zu Unrecht erstattet hat,
4. die auf Grund fehlerhafter Eintragungen in vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Bescheinigungen verkürzt werden.

(4) Im Fall einer Regelung nach Absatz 3 ist der Abgabenschuldner von der Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben befreit, wenn der Abführungspflichtige die Abgaben vorschriftsmäßig einbehalten hat. Dies gilt

nicht, wenn der Abgabenschuldner weiß, daß der Abführungspflichtige die einbehaltenen Abgaben nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies den Bundesfinanzbehörden nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

(5) Der Abführungspflichtige kann gegen den Erstattungsanspruch des Abgabenschuldners nur Einwendungen und Einreden geltend machen, die aus dem Abgabenverhältnis herrühren.

(6) Der Abgabenschuldner kann verlangen, daß die Höhe der Abgaben und der Erstattung durch die Bundesfinanzbehörden durch Abgabenbescheid festgesetzt wird. Der Antrag ist erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Zahlungsfrist zulässig; er ist spätestens ein Jahr nach Fälligkeit der Zahlung zu stellen. Erfolgt eine Erstattung durch die Bundesfinanzbehörden, ist die Festsetzung der Erstattung auch gegenüber dem Abführungspflichtigen bindend. Der dem Abführungspflichtigen bekanntgegebene Erstattungsbescheid gilt als Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung.“

2. In § 36 Abs. 3 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1,“ die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1,“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. September 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
G. Stoltenberg

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Erste Verordnung
zur Änderung der Postzeitungsgebührenverordnung
Vom 15. September 1989**

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) wird verordnet:

Artikel 1

Die Postzeitungsgebührenverordnung vom 17. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2067) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gebühren für jede Fremdbeilage betragen für je volle und angefangene 25 Gramm:

- | | | | |
|----|--------------------------|--|-----------|
| 1. | eines Druck-Erzeugnisses | | |
| | in Postvertriebsstücken | | 15,0 Pf, |
| | in Postzeitungsgut | | 7,5 Pf, |
| 2. | eines Musters | | |
| | in Postvertriebsstücken | | 21,0 Pf, |
| | in Postzeitungsgut | | 10,5 Pf.“ |

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Gebühren für jede Fremdbeilage, die zur Verwendung als Postkarte bestimmt ist, betragen je Postkarte

in Postvertriebsstücken	6,2 Pf,
in Postzeitungsgut	3,1 Pf,

soweit nicht die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 niedriger sind.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gebühren für die Benutzung besonderer Beförderungsgelegenheiten betragen für jeden Beutel und für jede lose Sendung:

	ab 1. 1. 1990	ab 1. 1. 1991 bis 30. 6. 1991
1. für die Beförderung	3,15 DM,	3,25 DM,
2. für die Behandlung		
an der Anfangsstelle	2,70 DM,	2,80 DM,
an der Endstelle	2,70 DM,	2,80 DM,
am Umladeort	2,70 DM,	2,80 DM.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gebühr für ein Postvertriebsstück beträgt:

	ab 1. 1. 1990	ab 1. 1. 1991 bis 30. 6. 1991
1. bei häufiger als wöchentlich einmaligem Erscheinen		
bis 30 g	16,84 Pf,	18,37 Pf,
für je 10 g mehr		
über 30 g bis 250 g	0,77 Pf,	0,74 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,15 Pf,	1,14 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,27 Pf,	1,27 Pf,

2. bei wöchentlich einmaligem Erscheinen		
bis 30 g	20,75 Pf,	22,28 Pf,
für je 10 g mehr		
über 30 g bis 250 g	0,96 Pf,	0,93 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,26 Pf,	1,25 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,65 Pf,	1,65 Pf,
3. bei seltener als wöchentlich einmaligem Erscheinen		
bis 30 g	26,56 Pf,	28,09 Pf,
für je 10 g mehr		
über 30 g bis 250 g	1,12 Pf,	1,09 Pf,
über 250 g bis 500 g	1,48 Pf,	1,47 Pf,
über 500 g bis 1 000 g	1,76 Pf,	1,76 Pf.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Gebühren für die Postvertriebsstücke im laufenden Jahr ermäßigen sich, wenn für eine Zeitung im Vorjahr

- durchschnittlich mindestens 200 000 Postvertriebsstücke je Zeitungsnummer versandt,
- je Postvertriebsstück durchschnittlich mindestens 34 Pfennig an Gebühren nach Absatz 1 erhoben,
- je Leiteinheit durchschnittlich mehr als 75 Postvertriebsstücke versandt

wurden. Die Ermäßigung für ein Postvertriebsstück beträgt bei einem durchschnittlichen Vorjahrsversand an Postvertriebsstücken je Leiteinheit:

	ab 1. 1. 1990	ab 1. 1. 1991 bis 30. 6. 1991
von mehr als 75 bis 100	0,85 Pf,	1,05 Pf,
von mehr als 100 bis 250	0,95 Pf,	1,20 Pf,
von mehr als 250 bis 500	1,05 Pf,	1,35 Pf,
von mehr als 500 bis 750	1,15 Pf,	1,50 Pf,
von mehr als 750 bis 1 000	1,20 Pf,	1,60 Pf,
von mehr als 1 000 bis 1 500	1,25 Pf,	1,70 Pf,
von mehr als 1 500 bis 2 000	1,30 Pf,	1,85 Pf,
mehr als 2 000	1,35 Pf,	2,00 Pf.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn Palettengebinde, die der Verleger gemäß § 27 der Postzeitungsordnung zu fertigen hat, ausreichend gesichert sind.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gebühren für Postzeitungsgut betragen:

	ab 1. 1. 1990	ab 1. 1. 1991 bis 30. 6. 1991
je Kilogramm	37 Pf	37 Pf
und		
je Sendung	25 Pf	31 Pf.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zuschläge für Postzeitungsschnellgut betragen:

	ab 1. 1. 1990	ab 1. 1. 1991 bis 30. 6. 1991
je Kilogramm	11 Pf	11 Pf
und		
je Sendung	12,5 Pf	15,5 Pf.“

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gebühr für eine Streifenbandzeitung beträgt:

	ab 1. 1. 1990	ab 1. 1. 1991 bis 30. 6. 1991
bis 50 g	55 Pf,	60 Pf,
über 50 g bis 100 g	65 Pf,	70 Pf,
über 100 g bis 250 g	1,00 DM,	1,05 DM,
über 250 g bis 500 g	1,50 DM,	1,60 DM,
über 500 g bis 1 000 g	2,40 DM,	2,50 DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Postverfassungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 15. September 1989

**Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling**

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Rolladen- und Jalousiebauer-Handwerk
(Rolladen- und Jalousiebauermeisterverordnung – RollJalMstrV)**

Vom 18. September 1989

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Rolladen- und Jalousiebauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Montage, Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Rolläden und ähnlichen Bauteilen,
2. Entwurf, Herstellung, Montage, Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Jalousien, Markisen, Rollos, Verdunklungen und ähnlichen Sonnen-, Blind- und Lichtschutzanlagen für Fenster, Freiflächen und Fassaden,
3. Entwurf, Herstellung, Montage, Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Rolltoren, Roll- und Scherengittern und ähnlichen verschließenden Bauteilen,
4. Zusammenbau, Einbau, Wartung und Instandsetzung von Rolladen-Fenster-Kombinationen,
5. Entwurf, Herstellung, Montage, Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Antrieben und Steuerungen einschließlich der Schutzvorrichtungen für die unter Nummer 1 bis 4 genannten Erzeugnisse,
6. Entwurf, Herstellung, Montage und Instandsetzung von Rollraumverkleidungen, insbesondere von Rolladenkästen.

(2) Dem Rolladen- und Jalousiebauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Chemie und Physik,
2. Kenntnisse über Statik,
3. Kenntnisse der Befestigungstechnik,
4. Kenntnisse über bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutzes,

5. Kenntnisse der Wirkungsweise der branchenüblichen Antriebe, ihrer Steuerungen und Schutzvorrichtungen,
6. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften, der Verwendung und Lagerung von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Beschlägen,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen, Richtlinien und Vorschriften, insbesondere der des Umweltschutzes,
9. Kenntnisse über bauordnungs- und bauvertragsrechtliche Bestimmungen,
10. Kenntnisse über die Planung von Werkstätten sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen,
11. Beurteilen der baulichen Gegebenheiten,
12. Berechnen der erforderlichen Abmessungen von Konstruktionsteilen, der Untersetzungen und Kraftübertragungen sowie der Belastbarkeit von Getrieben und branchenüblichen Antrieben,
13. Maßnahmen und Prüfen,
14. Anfertigen und Lesen von Skizzen, Konstruktionszeichnungen und Schaltplänen sowie Fertigen von Aufrissen,
15. Lesen von Bauplänen und -zeichnungen,
16. Auswählen und Zuordnen der Werkstoffe,
17. Be- und Verarbeiten von Metall, insbesondere durch Sägen, Schneiden, Scheren, Meißeln, Feilen, Schleifen, Bohren, Reiben, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Richten, Biegen, Abkanten, Schrauben, Nieten, Gas- und Lichtbogenschweißen, Hart- und Weichlöten, Kleben,
18. Be- und Verarbeiten von Holz, insbesondere durch Sägen, Schneiden, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Zinken, Schlitzen, Zapfen, Stemmen, Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben,
19. Be- und Verarbeiten von Kunststoff, insbesondere durch Sägen, Schneiden, Hobeln, Fräsen, Feilen, Bohren, Umformen, Verbinden,
20. Behandeln von Oberflächen,
21. Zuschneiden und Verbinden von Bespannungen und Behängen,
22. montagefertiges Zusammenbauen,

23. betriebsfertiges Montieren am Bau,
24. Prüfen, Warten und Instandsetzen der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse,
25. Prüfen, Pflegen und Instandhalten von berufsbezogenen Werkzeugen, Vorrichtungen, Geräten, Maschinen und Werkstatteinrichtungen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 20 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als zwölf Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen und Montieren einer mehrteiligen Rolladenanlage, insbesondere zum Wärme-, Schall- oder Einbruchschutz,
2. Herstellen und Montieren einer kraftbetätigten Rolltor- oder Schutzgitteranlage mit den für eine gewerbliche Nutzung erforderlichen Sicherheitseinrichtungen,
3. Herstellen und Montieren einer kraftbetätigten mehrteiligen Verdunkelungsanlage,
4. Herstellen und Montieren einer außenseitigen textilen Sonnenschutzanlage, automatisch gesteuert, zur Beschattung von Freiflächen, Glas- oder Fassadenteilen,
5. Herstellen und Montieren einer kombinierten Sonnen- und Wetterschutzanlage mit elektrischen Antrieben und automatischer Steuerung, bestehend aus einer Außenjalousie oder Markisolette und einem Rolladen.

(2) Der Prüfling hat die Möglichkeit, vorgefertigte Bauteile und Halbzeuge zu verwenden. Er hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Entwurfs- und die Fertigungszeichnung mit Maßangaben sowie die Vorkalkulation mit Werkstoffliste zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Fertigungszeichnung, die Vor- und Nachkalkulation und der rechnerische Nachweis der tatsächlichen Verschnittzuschläge sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Tätigkeiten auszuführen:

1. Anfertigen eines Welleneinsatzes, bestehend aus Wellenbolzen und Ronden, sowie Einschweißen dieses Einsatzes in eine Stahlwelle,
2. Anfertigen einer Motorkonsole für ein Rollgitter oder Rolltor,
3. Anfertigen einer geschweißten, geschraubten oder geklebten Eckverbindung,
4. Anfertigen und Einbauen verschiedener Beschlagteile,
5. Anfertigen eines Schloßstabes mit eingebautem Schloß,
6. Anfertigen einer Rollraumverkleidung,
7. Anfertigen eines Schutzkastens aus Metall,
8. Einrichten, Verwenden und Instandhalten von Maschinen, Werkzeugen und Schutzvorrichtungen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Ermitteln von Stabnennstärken und Berechnen von Profilen und Konstruktionsteilen,
 - b) Berechnen der Untersetzungen und Kraftübertragungen sowie der Belastbarkeit von Getrieben und branchenüblichen Antrieben;
2. Technisches Zeichnen:
 - a) Anfertigen von Skizzen, Konstruktionszeichnungen, Schaltplänen und Aufrissen,
 - b) Lesen von Skizzen, Konstruktionszeichnungen und Schaltplänen,
 - c) Anfertigen von Entwurfs- und Fertigungszeichnungen;
3. Fachtechnologie:
 - a) Wirkungsweise der branchenüblichen Produkte,
 - b) Wirkungsweise der branchenüblichen Antriebe, ihrer Steuerungen und Schutzvorrichtungen,
 - c) Be- und Verarbeitungsmethoden,
 - d) Aufstellen, Benutzen, Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Maschinen, Geräte und Werkzeuge einschließlich der Schutzvorrichtungen,
 - e) Chemie, Physik,
 - f) Statik und Befestigungstechnik,
 - g) bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutzes,

- h) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - i) berufsbezogene Normen, Richtlinien und Vorschriften, insbesondere des Umweltschutzes,
 - k) bauordnungs- und bauvertragsrechtliche Bestimmungen;
4. Werkstoffkunde:
- a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe sowie der Beschläge,
 - b) Behandlung von Oberflächen;
5. Arbeitsvorbereitung, Kalkulation:
- a) Arbeitsvorbereitung für Einzel- und Serienfertigung sowie Organisationsmittel,
 - b) Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 18 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 und 3.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 18. September 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Fünfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 20. September 1989

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, der §§ 5 und 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 1, des § 10 Abs. 5 sowie der §§ 11 und 26 Abs. 1 bis 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 27 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 1989 (BGBl. I S. 1134), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Grenzübergangswert“ durch die Worte „Statistische Wert“ ersetzt.
- 1a. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird zwischen dem Wort „Nummern“ und der Angabe „1517 a“ die Angabe „1461,“ eingefügt.
2. In § 5a Abs. 1 wird die Angabe „Abschnitt D“ durch die Angabe „Abschnitte D und E“ ersetzt.
3. In § 6 wird der Absatz 2 aufgehoben.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Klammersatz „(zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung)“ die Worte „und zur Durchführung der Ausfuhrüberwachung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „viertausend“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 4 werden im ersten und zweiten Halbsatz nach dem Wort „gemeinschaftlichen“ jeweils die Worte „oder gemeinsamen“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Im Falle der Ausfuhr von Waren aus den Kapiteln 26 bis 38, 49, 72 bis 90, 93 und 98 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Ausführer, der das erleichterte Verfahren nach Absatz 5 in Anspruch nimmt, die im Laufe eines Monats getätigten Ausfuhr bis zum

zehnten Tag des Folgemonats zu melden. Die Meldungen müssen die nach den Feldern 2, 8, 11, 17a, 18, 21, 24, 29, 31, 33, 34, 38, 41 und 46 der Anlage A1 erforderlichen Angaben enthalten. Die Form der Meldungen und die Zolldienststelle, bei der sie abzugeben sind, werden durch die Oberfinanzdirektion bestimmt. Die Oberfinanzdirektion kann auch bestimmen, daß Meldungen, die mittels einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden, auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder, soweit dies beantragt wird, durch Datenfernübertragung abzugeben sind.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I Abschnitt D und E Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, sind Unterlagen zum Nachweis des Verbleibens der Waren in dem im Antrag angegebenen Bestimmungsland beizufügen.

(4) Die für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zuständige Stelle kann von dem Erfordernis befreien, die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Unterlagen beizufügen, sofern hierdurch die in § 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Belange nicht gefährdet werden, insbesondere die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle nicht beeinträchtigt wird.“
7. Dem § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 15 Abs. 6 findet Anwendung.“
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.
 - c) Absatz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Gegenstände, die gebietsansässige Luftfahrtunternehmen zur Ausbesserung ihrer Luftfahrzeuge oder solcher, die einem Luftfahrtunternehmen mit Sitz in einem Mit-

gliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gehören, oder sonst der Durchführung des Flugverkehrs dienen, ausführen;“.

- d) Nach Absatz 1 Nr. 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:
- „18a. Gebrauchte Waren, die zum Zwecke der Wartung oder Ausbesserung in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale wieder in das Versendungsland ausgeführt werden; dies gilt bei Waren des Teils I der Ausfuhrliste nur, wenn das Versendungsland ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist und die Wartung oder Ausbesserung entweder Jagd- oder Sportwaffen betrifft oder Waren des Abschnitts C betrifft und unter zollamtlicher Überwachung stattfindet sowie der Wert der wieder ausgeführten Ware zwanzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt;“.
- e) Nach Absatz 1 Nr. 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:
- „20a. Hausmüll;“.
- f) In Absatz 1 Nr. 28 werden die Worte „internationalen Zollpassierscheinheften“ durch die Worte „Carnets A.T.A.“ ersetzt.
- g) Absatz 1 Nr. 30 wird wie folgt gefaßt:
- „30. Waren, die zur ersten Hilfe in Katastrophenfällen oder als Spenden in Notlagen ausgeführt werden;“.
- h) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6, 17, 18, 19, 20, 22, 26 bis 28, 31, 32, 38, 39 und 41 Buchstabe b findet keine Anwendung auf die in § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren einschließlich der dort genannten Unterlagen; bei der Ausfuhr der Unterlagen bedarf es keiner zollamtlichen Behandlung nach § 9. Absatz 1 Nr. 41 Buchstabe b findet auf die in § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren und Unterlagen jedoch Anwendung, wenn sie im Anschluß an den vorübergehenden Gebrauch nach der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates vom 19. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 2 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder im Anschluß an die vorübergehende Zollgutverwendung auf Grund eines Carnets A.T.A., das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellt ist, wieder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden.“
9. § 20c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit K gekennzeichneten Waren (Kaffee, Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee der Nummern 0901 11 000 bis 0901 22 000 und 2101 10 110 bis 2101 10 190 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) bedarf in Quotenzeiten der Genehmigung.“
10. § 20d wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1980“ durch „1986“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerinhalt wie folgt gefaßt: „Beilage zum BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1988“.
11. § 20e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Stahl“ das Wort „legiertem“ eingefügt.
- b) Die Warennummer „7204 50 900“ wird durch „7204 50 100“ ersetzt.
12. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Angaben „Eisenerzen und ihren Konzentraten sowie Schwefelkiesabbränden (Warennummern 2601 11 000 bis 2601 20 000),“ die Angaben „NE-metallurgischen Erzen (Warennummern 2602 00 000 bis 2617 90 000),“ eingefügt.
13. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „zweihundert“ und das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Saatgut“ durch die Worte „Saat- und Pflanzgut“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 3 durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:
- „Für die in Kapitel 85 und 90 der Einfuhrliste in Spalte 5 mit den Buchstaben „EKM“ gekennzeichneten Waren bedarf es keiner Ausfüllung der Felder 20, 25, 37, 44 und 46 in den Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung. Für diese Waren ist die Einfuhrkontrollmeldung auf einem gesonderten Vordruck abzugeben; die Zusammenfassung mit anderen Waren ist nicht statthaft.“
14. In § 29 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Ist das Versendungsland nicht das Ursprungsland, so genügt die Vorlage eines Ursprungszeugnisses einer berechtigten Stelle des Versendungslandes.“
15. In § 29b Abs. 3 wird Satz 2 durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:
- „Gibt der Antragsteller die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verläßt, vom Bundesamt eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.“
16. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 22a wird wie folgt gefaßt:
- „22a. Waren mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die als Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher pas-

siver Veredelung eingeführt werden; andere Veredelungserzeugnisse nach zollrechtlicher passiver Veredelung, die nach Ausbesserung, im Verfahren des Standardaustausches oder nach Durchführung ergänzender Veredelungsvorgänge gemäß Artikel 22 der VO (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr vom 16. Juli 1985 (ABl. EG Nr. L 188 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eingeführt werden;“.

- b) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:
„23a. Hausmüll;“.
- c) Nummer 33 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
„b) Kapitel I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“.
17. § 33 Abs. 3 wird gestrichen.
18. Die §§ 33a und 33b werden gestrichen.
19. § 35b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 11 000 bis 0901 22 000 der Einfuhrliste) und von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee (Warennummern 2101 10 110 bis 2101 10 190) ist in Quotenzeiten der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Weiterversand- oder Transitzeugnis (Kaffeezeugnis) nach Absatz 3 vorzulegen.“
20. § 35c wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1980“ durch „1986“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Nichtmitgliedland“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Freistellungszeugnis“ gestrichen.
21. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Stahl“ das Wort „legiertem“ eingefügt.
b) Nach Nummer 5 werden die Worte „der Nummern“ durch „der Warennummern“, die Warennummer „7204 50 900“ durch „7204 50 100“ und die Warennummer „7404 00 900“ durch „7404 00 990“ ersetzt.
22. § 39 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
b) In Absatz 3 wird das Wort „beglaubigten“ gestrichen.
23. § 40 Abs. 2 wird aufgehoben.

24. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Fertigung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 5a Abs. 1 genannten Waren und über die in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren sowie die Weitergabe von in § 5 Abs. 1 Satz 1 erfaßten, nicht allgemein zugänglichen Datenverarbeitungsprogrammen (Software) an Gebietsfremde, die in einem Land ansässig sind, das nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, bedarf der Genehmigung. Als Gebietsfremde im Sinne des Satzes 1 sind auch solche natürlichen Personen anzusehen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet im Zeitpunkt der Weitergabe auf höchstens fünf Jahre befristet ist.“

25. Die §§ 55 und 56 werden wie folgt gefaßt:

„§ 55

Vermögensanlagen Gebietsansässiger
in fremden Wirtschaftsgebieten

(1) Gebietsansässige haben Leistungen, die sie

1. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige erbringen und welche die Anlage von Vermögen in fremden Wirtschaftsgebieten zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen (Direktinvestitionen) bezwecken, oder
2. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen und welche die Auflösung von Vermögen im Sinne von Nummer 1 zur Folge haben,

nach § 56 zu melden, wenn sie in folgenden Formen vollzogen werden:

- a) Gründung oder Erwerb sowie Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen,
- b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
- c) Errichtung oder Erwerb sowie Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- d) Zuführung von Kapital zu Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kapitalgeber gehören oder an denen er beteiligt ist, sowie Rückführung von solchem Kapital,
- e) Gewährung von Krediten an Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsansässigen Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören oder an denen der gebietsansässige Kreditgeber oder ein von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, sowie Rückführung solcher Kredite.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Leistungen, die im Einzelfall den Wert von fünfzigtausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,

2. Leistungen, die sich auf die Anlage oder Auflösung von Vermögen in Unternehmen beziehen, an denen der Gebietsansässige oder ein von ihm abhängiges Unternehmen mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile beteiligt ist; das gilt auch für den Erwerb einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige nach dem Erwerb mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt ist, und für die Veräußerung einer Beteiligung, sofern der Gebietsansässige vor der Veräußerung mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt war,
3. Leistungen, die die Gewährung oder Rückführung von Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,
4. Leistungen von Geldinstituten oder an Geldinstitute in der Form der Kreditgewährung oder Kreditrückführung (einschließlich der Begründung oder Rückführung von Guthaben).

(3) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 56

Abgabe der Meldungen nach § 55

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, der die Leistung in den Fällen des § 55 Abs. 1 erbringt oder entgegennimmt.

(2) Die Meldungen sind bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats der Deutschen Bundesbank auf dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“ (Anlage K 1) in vierfacher Ausfertigung zu erstatten. Sie sind bei der Landeszentralbank abzugeben, in deren Bereich der Meldepflichtige ansässig ist. Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt und der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft.“

26. In § 56a Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „mindestens fünfundzwanzig“ jeweils durch die Worte „mehr als zwanzig“ ersetzt.

27. Die §§ 57 und 58 werden wie folgt gefaßt:

„§ 57

Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

(1) Gebietsansässige haben Leistungen, die sie

1. von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen und welche die Anlage von Vermögen im Wirtschaftsgebiet zur Schaffung dauerhafter Wirtschaftsverbindungen (Direktinvestitionen) bezwecken oder
2. an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige erbringen und welche die Auflösung von Vermögen im Sinne von Nummer 1 zur Folge haben,

nach § 58 zu melden, wenn sie in folgenden Formen vollzogen werden:

- a) Gründung oder Erwerb sowie Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen,
- b) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen,
- c) Errichtung oder Erwerb sowie Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- d) Zuführung von Kapital zu Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsfremden Kapitalgeber gehören oder an denen er beteiligt ist, sowie Rückführung von solchem Kapital,
- e) Gewährung von Krediten an Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die dem gebietsfremden Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen gehören oder an denen der gebietsfremde Kreditgeber oder ein von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, sowie Rückführung solcher Kredite.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Leistungen, die im Einzelfall den Wert von fünfzigtausend Deutsche Mark oder den Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigen,
2. Leistungen, die sich auf die Anlage oder Auflösung von Vermögen in Unternehmen beziehen, an denen der Gebietsfremde oder ein von ihm abhängiges Unternehmen mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile beteiligt ist; das gilt auch für den Erwerb einer Beteiligung, sofern der Gebietsfremde nach dem Erwerb mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt ist, und für die Veräußerung einer Beteiligung, sofern der Gebietsfremde vor der Veräußerung mit nicht mehr als 20 vom Hundert der Anteile an dem Unternehmen beteiligt war,
3. Leistungen, die die Gewährung oder Rückführung von Krediten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben,
4. Leistungen von Geldinstituten oder an Geldinstitute in der Form der Kreditgewährung oder Kreditrückführung (einschließlich der Begründung oder Rückführung von Guthaben).

(3) Die Meldevorschriften der §§ 59 bis 69 bleiben unberührt.

§ 58

Abgabe der Meldungen nach § 57

(1) Meldepflichtig ist der Gebietsansässige, der die Leistung in den Fällen des § 57 Abs. 1 entgegennimmt oder erbringt.

(2) Die Meldungen sind bis zum fünften Tage des auf den meldepflichtigen Vorgang folgenden Monats der Deutschen Bundesbank auf dem Vordruck „Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet“ (Anlage K 2) in vierfacher Ausfertigung zu erstatten. Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 entsprechend.“

28. In § 58a Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „mindestens fünfundzwanzig“ jeweils durch die Worte „mehr als zwanzig“ ersetzt.
29. In § 67 Satz 2 werden die Worte „oder der von dieser bestimmten Stelle“ gestrichen.
30. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 2,“ die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 1,“ eingefügt.
- c) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. als Ausführer, Versender oder Dritter entgegen § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2, eine Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort entfernt,“.
- d) Absatz 4 Nr. 15 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) entgegen § 29b Abs. 3, auch in Verbindung mit § 43a Satz 2, eine Einfuhr nicht oder nicht rechtzeitig nachweist, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt, eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder eine neue Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig erwirkt,“.
- e) In Absatz 4 Nr. 17 wird nach dem Wort „entgegen“ die Angabe „§ 15 Abs. 6,“ eingefügt.
31. Die Länderliste D (Anlage L) wird wie folgt geändert:
- a) Vor der Länderangabe „Belgien“ wird das Wort „Australien“ und neben diesem die Angabe
- „Department of Foreign Affairs and Trade
Economic and Trade Development Division
Canberra A.C.T. 2600“
eingefügt.
- b) Neben der Länderangabe „Dänemark“ wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:
- „Industri- & Handelstyrelsen
Tagensvej 135
220 Kopenhagen N
Tel.: 85 10 66“.
- c) Neben der Länderangabe „Großbritannien und Nordirland“ wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:
- „Department of Trade and Industry
Export Licensing Unit,
Kingsgate House,
68–74 Victoria Street
LONDON SW 1 E 6 SW
Tel.: 01 215 78 77
Telex: 88 11 074“.
- d) Neben der Länderangabe „Portugal“ wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:
- „Ministerio do Comercio e Turismo
Av. de República 79
1000 Lisboa“.
- e) Neben der Länderangabe „Spanien“ wird die Angabe der ausstellenden Behörde wie folgt gefaßt:
- „Ministerio de Economía y Hacienda Dirección
General de Transacciones Exteriores“.
- f) Neben der Länderangabe „Vereinigte Staaten von Amerika“ wird nach der Angabe „Washington D.C. 20230“ die Angabe „Phone 202-377-3808“ eingefügt.
32. Die Länderlisten G 1 und G 2 (Anlage L) werden wie folgt geändert:
- Das Wort „Birma“ wird jeweils gestrichen und nach dem Wort „Uganda“ werden jeweils die Worte „Union Myanmar“ eingefügt.
33. Die Anlagen
- a) A1, A3 und A ErgBl,
b) E6 Rückseite, K3 und K4,
c) K1, K2, Z11 und LV
erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.
34. Bei Anlage E1 wird in Feld 18 folgende Erklärung eingedruckt:
- „Mit einer Speicherung der Zollnummer und der dazugehörigen Adreßdaten und ihrer Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung bin ich einverstanden.“
35. Anlage E3a wird wie folgt geändert:
- a) In Feld 21 wird folgende Erklärung eingedruckt:
- „Mit einer Speicherung der Zollnummer und der dazugehörigen Adreßdaten und ihrer Weitergabe an Dienststellen der Zollverwaltung bin ich einverstanden.“
- b) In der rechtsseitig angeordneten Rubrik „Einfuhr“ wird in der zweiten Zeile der Klammerzusatz „(§ 33b AWW)“, in der dritten Zeile der Klammerzusatz „(§ 33 Abs. 3 AWW)“ und in der vierten Zeile der Klammerzusatz „(§ 33a AWW)“ gestrichen.

Artikel 2

Die in den bisherigen Anlagen A1, A3 und A ErgBl. zur Außenwirtschaftsverordnung genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 31. Dezember 1991 verwendet werden. Bei der Ausfuhr von Waren der in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 15 Abs. 6 neu) bezeichneten Kapitel gilt dies vom 1. April 1990 ab jedoch nur, wenn der Zollstelle ein Mehrstück der Ausfuhrerklärung vorgelegt wird.

Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Außenwirtschaftsverordnung in der ab 1. April 1990 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist, am 30. September 1989 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 25, Nr. 27 und Nr. 33 Buchstabe c tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 7, Nr. 30 Buchstabe e und Nr. 33 Buchstabe a tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Bonn, den 20. September 1989

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

E PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT AE 000000

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

Exemplar für den Versender/Ausführer	3	2 Versender/Ausführer Nr.	1 ANMELDUNG	XXXXXX
			3 Vordrucke	4 Ladelisten
			5 Positionen	6 Packst. insgesamt
				7 Bezugsnummer
		8 Empfänger Nr.	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.	XXXXXX
			10 Erstes Best. Land	11 Handelsland
			13 G. L. P.	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.	15 Versendungs-/Ausfuhrland	15 Vers./Ausl. Code	17 Bestimm. L. Code
		XXXXXX	a) XXXX b) XX	a) b) XX
		16 Ursprungsland	17 Bestimmungsland	
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	19 Ctr	20 Lieferbedingung	XX
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.	23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts
	25 Verkehrsweig an der Grenze	26 Inländischer Verkehrsweig	27 Ladeort	28 Finanz- und Bankangaben
	29 Ausgangszollstelle	30 Warenort		

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. Anzahl und Art		32 Positions-Nr.	33 Warennummer	XXXXXX
			34 Urspr. Land Code	35 Rohmasse (kg)	
			37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
			40 Summatische Anmeldung/Vorpapier	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen	Ausgeführt mit Versand-AE Nr.:				
	Ausfuhrgenehmigung vom _____ Nr. _____ Gültig bis _____				Code B. V. XXX
					46 Statistischer Wert

47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub	49 Bezeichnung des Lagers
						XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	
Summe						B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE	
					Durchschrift der Ausfuhrerklärung		
					Anlage A 1 zur AWV (89)		

50 Hauptverpflichteter	Nr.	Unterschrift:	C ABGANGSZOLLSTELLE	
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
51 Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)	vertreten durch			
	Ort und Datum:			
XXXXXXXXXXXX		XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX

52 Sicherheit nicht gültig für	Code	53 Bestimmungszollstelle (und Land)
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	XX	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE		54 Ort und Datum
Ergebnis:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:		
Zeichen:		
Frist (letzter Tag):		
Unterschrift:		

**Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen der Vordrucke
„Ausfuhrerklärung/Ausfuhranmeldung“****I. Verwendung der Vordrucke**

Das Exemplar 1 des Einheitspapiers ist „Ausfuhrerklärung“ nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts; das Exemplar 2 ist „Ausfuhranmeldung“ für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Ausstellung dieses Papiers ist verpflichtet, wer Waren nach dem Ausland verbringt oder verbringen läßt (Exemplar 1 nach § 8 Abs. 1 AWV, Exemplar 2 nach § 23 Abs. 1 AHStatDV).

Das Exemplar 1 wird im Falle der Ausfuhr von den in § 15 Abs. 6 AWV nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bezeichneten Waren von den zuständigen Zolldienststellen erfaßt und für Zwecke der Ausfuhrüberwachung ausgewertet. Das Exemplar 2 wird von der zuständigen Anmeldestelle nach Bestätigung der Ausfuhr dem Statistischen Bundesamt übersandt. Das Exemplar 3 ist die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts vorgesehene Durchschrift der Ausfuhrerklärung. Die Eintragungen im Exemplar 1 müssen mit den Eintragungen im Exemplar 3 übereinstimmen.

II. Ausfüllen der Vordrucke

Die Vordrucke dürfen nur Waren umfassen, die von **einem** Ausfuhrer/Ausstellungspflichtigen nach **einem** Bestimmungsland und an **einen** Empfänger – bei Verwendung des Vordrucks EU und EX auch für **ein** Handelsland (Käuferland) – gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über **eine** Anmeldestelle ausgehen.

Die einzelnen Bemerkungen zum Ausfüllen der Vordrucke sind in Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – VSF Z 3455) enthalten. Die mit einer durchgehenden x-Linie gekennzeichneten Felder brauchen nicht ausgefüllt zu werden. Bei Sendungen im Wert bis zu 4000 DM brauchen auch die Felder 11, 20, 28 und 29 nicht ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer „Ausfuhrerklärung/Ausfuhranmeldung“ mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWV[89]/Anlage zu Muster 4 e AHStat[89]) zu verwenden. Diese sind im Vordruckkopf mit der Nummer der „Ausfuhrerklärung/Ausfuhranmeldung“ zu versehen.

Die Hinweise nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz und nach dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke sind dem Titel I Abschnitt D des Merkblatts zum Einheitspapier zu entnehmen.

E PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS /AUSFUHRZOLLSTELLE

Anleitung zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks

I Verwendung:

Die Versand-Ausfuhrklärung (Versand AE)

- ist zu verwenden, wenn ein Gebietsansässiger auf Veranlassung eines gebietsansässigen Ausfuhrers, dem er zur Lieferung verpflichtet ist, Ware zur Erfüllung eines Liefervertrages des Ausfuhrers an dessen gebietsfremden Abnehmer liefert (Versender gem. § 13 Abs. 1 AWW),
- kann von einem gebietsansässigen Ausfuhrer statt einer Ausfuhrklärung (Anlage A 1 zur AWW [89]) für die außenwirtschaftsrechtliche Versand- und Ausfuhrabfertigung verwendet werden (§ 12 Abs. 1 AWW),
- ist bei der Ausfuhr mit Zulieferungen zu verwenden (§ 14 AWW).

Das Original (Exemplar 1) wird von der Ausgangszollstelle der für den Ausfuhrer zuständigen Versandzollstelle übersandt. Die Durchschrift (Exemplar 3) ist für den Versender gem. § 13 AWW bzw. den Ausfuhrer bestimmt.

Der Versender gem. § 13 AWW hat dem Ausfuhrer den Versand der Waren und die Nummer der Versand-AE unverzüglich mitzuteilen. Der Ausfuhrer hat innerhalb von 10 Tagen nach Aufgabe der Waren zum Versand für die in der Versand-AE aufgeführten Waren bei der für ihn zuständigen Versandzollstelle eine „Ausfuhrklärung/Ausfuhranmeldung“ (AE/AM) abzugeben. Unter bestimmten Voraussetzungen können mehrere mit Versand-AE ausgeführte Sendungen in einer AE/AM zusammengefaßt werden. Auskünfte hierzu geben die Hauptzollämter.

II. Ausfüllen des Vordrucks:

Eine Versand-AE darf nur Waren umfassen, die für denselben Ausfuhrer nach einem Bestimmungsland gleichzeitig mit demselben Beförderungsmittel über dieselbe Ausgangszollstelle in das Ausland verbracht werden.

Der Vordruck entspricht in der Anordnung, Bezeichnung und Numerierung der Felder den Exemplaren 1 und 3 des Einheitspapiers. Für das Ausfüllen des Vordrucks gelten die Bemerkungen in Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier (Vordruck 0781, abgedruckt in Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung - VSF Z 3455) entsprechend. Aus Titel II des Merkblatts zum Einheitspapier ergeben sich auch die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

Der Vordruck ist in deutscher Sprache leserlich in dauerhafter Schrift auszufüllen. Radieren ist unzulässig. Änderungen sind zu bestätigen.

Wird die Versand-AE zusammen mit anderen Exemplaren des Einheitspapiers ausgefüllt, so können im Durchschreibeverfahren alle Angaben, die für die Exemplare des Einheitspapiers erforderlich sind, auch in die Versand-AE eingetragen werden. Wird die Versand-AE für sich alleine verwendet, so brauchen nur die nicht mit einer durchgehenden Linie gekennzeichneten (Unter-) Felder ausgefüllt zu werden.

Gehören zu einer Versand-AE mehrere Warenpositionen, so sind Ergänzungsblätter (Anlage A ErgBl. zur AWW[89]/Anlage zu Muster 4e AHStat[89]) zu verwenden. Diese sind im Vordruckkopf mit der Nummer der Versand-AE zu versehen.

Die Hinweise nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz sind dem Titel I Abschnitt D des Merkblatts zum Einheitspapier zu entnehmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Feldern:

Im Feld B ist die für den Ausfuhrer zuständige Versandzollstelle anzugeben.

- 2 Name und Anschrift des Ausfuhrers und ggf. des Versenders gem. § 13 AWW.
- 3 Anzugeben ist die laufende Nummer in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze. Beispiel: Werden ein Hauptblatt und zwei Ergänzungsblätter abgegeben, so ist das Hauptblatt mit 1/3, das erste Ergänzungsblatt mit 2/3 und das zweite Ergänzungsblatt mit 3/3 zu bezeichnen.
- 5 Anzugeben ist die Anzahl der Warenpositionen, die zu der Versand-AE (einschließlich Ergänzungsblätter) gehören.
- 14 Sind Anmelder und Versender/Ausfuhrer bzw. Anmelder und Versender gem. § 13 AWW identisch, ist „Versender/Ausfuhrer“ bzw. „Versender gem. § 13 AWW“ anzugeben. Läßt sich der Versender/Ausfuhrer bzw. der Versender gem. § 13 AWW durch eine firmenrechtliche Person vertreten, so sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Vertreters anzugeben.
- 16 Dieses Feld ist nur für Waren mit ausländischem Ursprung vorgesehen. Einzutragen ist in diesem Falle das ausländische Ursprungsland. Für das ausländische Ursprungsland ist die Ländernummer nach dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik im Feld Nr. 34 a anzugeben.
Umfaßt eine Versand-AE mehrere Warenpositionen verschiedenen Ursprungs, so ist im Feld Nr. 16 der Vermerk „Verschiedene“ und im Feld Nr. 31 jeder Warenposition das jeweils zutreffende ausländische Ursprungsland in Worten anzugeben, die Ländernummer ist im Feld Nr. 34 jeder Warenposition zu vermerken.
Für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, ist Feld Nr. 34 b (Ursprungsbundesland) vorgesehen.
- 17 Es ist stets das Land anzugeben, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen. In den übrigen Fällen gilt als Bestimmungsland das letzte bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen. Wird z. B. eine zur Ausfuhr bestimmte Ware zunächst im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren in einen anderen Mitgliedsstaat befördert, um von dort aus in ein Drittland ausgeführt zu werden, so ist also stets das betreffende Drittland (= Bestimmungsland) anzugeben.
- 18 Das Kennzeichen des Beförderungsmittels beim Abgang ist nur bei unverpackten Waren anzugeben. Die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels ist nicht anzugeben.
Bei Beförderungen im Postverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit. Bei Beförderung im Eisenbahnverkehr entfällt nur die Angabe der Staatszugehörigkeit.
Anzugeben sind Kennzeichen oder Name des Beförderungsmittels (der Beförderungsmittel) — Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug —, auf dem die Waren bei ihrer Gesteilung bei der Zollstelle unmittelbar verladen sind, sowie die Staatszugehörigkeit dieses Beförderungsmittels (oder — bei mehreren Beförderungsmitteln — die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) nach dem „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“. Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.
- 19 Einzutragen sind unter Benutzung des nachstehenden Gemeinschaftscodes und nach Kenntnis im Zeitpunkt der Ausstellung der Versand-AE Angaben, die vermutlich den Gegebenheiten beim Überschreiten der Grenze des Ausfuhrlandes (also der Bundesrepublik Deutschland) entsprechen. —
0 — Nicht in Containern beförderte Waren.
1 — In Containern beförderte Waren.
- 21 Anzugeben sind Art (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug) des mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittels, das beim Überschreiten der Grenze des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaates benutzt wird, und die Staatszugehörigkeit des aktiven Beförderungsmittels nach dem „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ (Anhang 1), wenn sie bei Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten bekannt ist.
Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt (Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel).

Die Staatszugehörigkeit von Beförderungsmitteln der DDR und Berlin (Ost) wird mit Länder-Nr. 058 verschlüsselt.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr, durch festinstallierte Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen) oder bei eigenem Antrieb entfällt die Angabe der Staatszugehörigkeit.

Das Kennzeichen des mutmaßlichen grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels ist in der Bundesrepublik Deutschland nur im Falle der Versendung/Ausfuhr in den Exemplaren Nr. 1 und 3 und nur bei Beförderungen im Seeverkehr anzugeben (Schiffsname).

- 25 Hier ist unter Benutzung der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrsgebietes entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen.

1 — Seeverkehr	5 — Postsendungen
2 — Eisenbahnverkehr	7 — Festinstallierte Transporteinrichtungen *)
3 — Straßenverkehr	8 — Binnenschifffahrt
4 — Luftverkehr	9 — Eigener Antrieb **)

*) z. B. Rohrleitungen

**) Beförderungsmittel, die selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigener Kraft die Grenze des Erhebungs-/Wirtschaftsgebietes überschreiten

- 27 Der Ladeort ist nur im Seeverkehr anzugeben (deutscher Einladehafen).
Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren nach Kenntnis im Zeitpunkt der Ausstellung der Versand-AE auf das beim Überschreiten der Grenze benutzte aktive Beförderungsmittel verladen werden.
- 28 Als Ausgangszollstelle ist die vorgesehene Zollstelle anzugeben, über die die Waren das Wirtschaftsgebiet verlassen sollen. Es ist die Schlüsselnummer des Anmeldestellen-Verzeichnisses anzugeben.
Bei Ausfuhr durch die Post ist die Schlüsselnummer 9950, bei Beförderungen durch Rohrleitungen die Bezeichnung und die Nummer der Rohrleitung anzugeben.
- 31 Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Versand-AE erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“, die übliche Handelsbezeichnung der Waren ist in allen Fällen einzutragen; für die Versendungsformlichkeiten muß die Bezeichnung die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben enthalten; ist das Feld Nr. 33 „Warennummer“ auszufüllen, so muß diese Bezeichnung so genau sein, daß die Einreihung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuern, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Großbehältern (Containern) befördert, so ist außerdem die Nummer der Großbehälter (Container) in diesem Feld anzugeben. Bei gebrauchten Personenkraftwagen ist auch die Fahrgestell-Nummer anzugeben.
- 32 Anzugeben ist die Hd. Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen in der Versand-AE (einschl. Ergänzungsblätter) enthaltenen Positionen — vgl. Feld Nr. 5 —. Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so ist dieses Feld nicht auszufüllen, da die Ziffer 1 im Feld Nr. 5 angegeben sein muß.
- 33 Anzugeben ist die Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (stimmt überein mit den ersten neun Stellen der Codennummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs) der zutreffenden Warenposition. Die fünf Unterteilungen des Feldes Nr. 33 sind wie folgt auszufüllen:
Erste Unterteilung
Hier sind die ersten acht Stellen der Warennummer einzutragen.
Zweite Unterteilung
Hier ist nur die neunte Stelle der Warennummer einzutragen.
Dritte Unterteilung
Dieses Feld bleibt bei der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrformlichkeiten frei.
Vierte Unterteilung (Zusatzcode)
Dieses Feld bleibt bis auf weiteres frei.
Fünfte Unterteilung (Verbrauchssteuerangaben)
Dieses Feld ist nicht auszufüllen.
- 34 Im Feld Nr. 34 a ist die Ländernummer des im Feld Nr. 16 angegebenen Ursprungslandes nach dem „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ anzugeben. Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene“, so ist die Ländernummer des Ursprungslandes jeder Warenposition anzugeben.
Im Feld Nr. 34 b ist für Waren, die nicht ausländischen Ursprungs sind, die zutreffende Ländernummer des Ursprungsbundeslandes bzw. der DDR und Berlin (Ost) nach folgendem Schlüsselverzeichnis anzugeben:
01 — Schleswig-Holstein 07 — Rheinland-Pfalz
02 — Hamburg 08 — Baden-Württemberg
03 — Niedersachsen 09 — Bayern
04 — Bremen 10 — Saarland
05 — Nordrhein-Westfalen 11 — Berlin (West)
06 — Hessen 13 — DDR und Berlin (Ost)
- 35 Anzugeben ist die Rohmasse (das Rohgewicht) der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in vollen Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.
Die Rohmasse kann für alle zu einer Versand-AE gehörenden Positionen zusammengefaßt angegeben werden. Die Felder Nr. 35 der ggf. beigelegten Ergänzungsblätter bleiben dann frei.
- 37 Anzugeben ist das Verfahren unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes. Im ersten Unterfeld von Feld Nr. 37 sind die vier Ziffern des Gemeinschaftscodes anzugeben (die ersten zwei Stellen für das beantragte Verfahren, die nächsten zwei Stellen für das vorangegangene Verfahren). Im zweiten Unterfeld ist die einstellige Schlüsselnummer der nationalen Unterteilung einzutragen.
- 38 Anzugeben ist die Eigenmasse (das Eigengewicht) der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware der betreffenden Position, ausgedrückt in vollen Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.
- 41 Anzugeben ist die besondere Maßeinheit entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (für jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben — z. B. Stückzahl —).
- 44 Einzutragen sind die nach den jeweiligen Vorschriften, Zulassungen usw. erforderlichen Angaben sowie die Bezugsangaben aller vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrolllexemplare T 5.
- 49 Das Lager (offenes Zolllager, Zollmiederlage, Zollverschlußlager, Freihafenlager) ist durch die Angabe der Lagernummer zu bezeichnen. Bei Freihafenlagerung ist die Bezeichnung des Freihafenlagers einzutragen.
- 54 Die Versand-AE muß vom Ausstellungspflichtigen oder Vertreter unterzeichnet werden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT AEMNE Nr.

2 Versender / Ausfuhrer Nr.

TANMELDUNG	
C	XXX BIS
3 Vordrucke	3

A VERSENDUNGS / AUSFUHRZOLLSTELLE

Durchschrift des Ergänzungsbetts
Anlage A Ergbl. zur AWW (88)

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern Container Nr. Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	XXXX	
		34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)		
		a ₁ b ₁	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent XXXXX
		40 Summatische Anmeldung / Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen	41 Besondere Maßeinheit	Code B.V. XXX	46 Statistischer Wert
--	-------------------------	---------------	-----------------------

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern Container Nr. Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	XXXX	
		34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)		
		a ₁ b ₁	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent XXXXX
		40 Summatische Anmeldung / Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen	41 Besondere Maßeinheit	Code B.V. XXX	46 Statistischer Wert
--	-------------------------	---------------	-----------------------

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern Container Nr. Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	XXXX	
		34 Urspr. land Code	35 Rohmasse (kg)		
		a ₁ b ₁	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent XXXXX
		40 Summatische Anmeldung / Vorpapier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			

44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen	41 Besondere Maßeinheit	Code B.V. XXX	46 Statistischer Wert
--	-------------------------	---------------	-----------------------

47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXX
	Summe erste Position					Summe zweite Position				

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG			
	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXX		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXX	3	Exemplar für den Versender / Ausfuhrer		
	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXX		XXXXXXXXXXXXXXXX	XXXX				
	Summe dritte Position					G.S.		C ABGANGSZOLLSTELLE			

Hinweis zur Verwendung des Ergänzungsblatts

Im Ergänzungsblatt brauchen nur die Felder ausgefüllt zu werden, die auch im Hauptblatt auszufüllen sind. Ergänzungsblätter sind für jede Ausfertigung des Vordrucksatzes zu verwenden, wenn mehr als eine Warenposition anzumelden ist. Sie sind jeweils **fest** mit dem zugehörigen Hauptblatt zu verbinden.

Anlage E 6
(Rückseite)

I. Verpflichtungen des Einführers nach § 29b Abs. 3 AWW

1. Das Verbringen der Ware in das Wirtschaftsgebiet ist dem Bundesamt für Wirtschaft (BAW) unverzüglich durch eine Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle, welche die Ware zur Einfuhr abfertigt, nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Einführer die mit der Abfertigungsbescheinigung der Zollstelle versehene 3. Ausfertigung der IEB (rosa Kopie) dem BAW unverzüglich nach Eingang der Ware vorzulegen. Wird die Ware ohne Einfuhrabfertigung zunächst in einem Zoll- oder Freihafenlager gelagert, so ist unverzüglich nach der Einlagerung eine Abfertigungsbescheinigung der überwachenden Zollstelle – bei Lagerung im Freihafen Hamburg des Freihafenamts – vorzulegen.
Beim Verbringen der Ware in Teilsendungen ist die Abfertigungsbescheinigung erst nach Abfertigung der letzten Teilsendung, spätestens aber 2 Jahre nach Ausstellung der IEB, einzureichen.
2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Einfuhrgeschäft benutzt werden. Gibt der Einführer die Einfuhrabsicht auf, so hat er dies unverzüglich dem BAW anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verläßt, vom BAW eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.
3. Auf Anforderung des ausländischen Lieferanten oder der zuständigen Behörde des Lieferlandes beim BAW hat der Einführer eine Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) zu beantragen.

II. Verpflichtungen des Transithändlers nach § 43a AWW

1. Die Einfuhr der Waren in das im Antrag bezeichnete Käufer- oder Verbrauchsland ist dem BAW durch Vorlage einer Wareneingangsbescheinigung (Delivery Verification Certificate) des Käufer- oder Verbrauchslandes unverzüglich nachzuweisen.
Stellen weder das Käufer- noch das Verbrauchsland Wareneingangsbescheinigungen aus, so ist die Einfuhr der Ware in das Verbrauchsland durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen (z. B. Kopien der zollamtlichen Abfertigungspapiere) nachzuweisen.
2. Die Internationale Einfuhrbescheinigung darf nur für das im Antrag bezeichnete Transithandelsgeschäft benutzt werden. Gibt der Transithändler dieses Geschäft auf, so hat er dies unverzüglich dem BAW anzuzeigen und ihm unverzüglich die Bescheinigung zurückzugeben oder über ihren Verbleib Mitteilung zu machen. Will er die Ware in ein anderes Land verbringen, so hat er, bevor die Ware das Versendungsland verläßt, vom BAW eine neue Bescheinigung zu erwirken, die dieses andere Land nennt.

Erläuterungen

1. Der Vordruck ist vom Antragsteller in Maschinschrift im Durchschreibeverfahren (Antrag in Erstschrift) auszufüllen. Die Eintragungen dürfen nicht geändert, gestrichen oder radiert werden. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
2. Wird die Warenbezeichnung in fremder Sprache angegeben, so ist daneben auch die deutsche Warenbenennung anzugeben.
3. Das dem Antrag zugrundeliegende Rechtsgeschäft ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kaufvertrag, Auftragsbestätigung des ausländischen Lieferanten) nachzuweisen.
4. Ist auf dem Vordrucksatz in der Spalte „Warenbezeichnung“ nicht ausreichend Platz für weitere Angaben, so sind diese auf einem gesonderten Blatt (weißes Schreibmaschinpapier, vierfach) fortzuführen.

Anlage K 1 zur AWV
in vierfacher Ausfertigung¹⁾

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

An Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle
Postleitzahl Ort
zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank S 210 Frankfurt am Main

Meldung nach § 55 der Außenwirtschaftsverordnung
für den Monat _____ 19____ Bereichs-Nr.
Name oder Firma des Meldepflichtigen _____
Wirtschaftszweig/Beruf _____
Anschrift _____
Fernsprecher _____ Hausapparat _____

A. Angaben zum Unternehmen, der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im fremden Wirtschaftsgebiet

Firma und Sitz _____
Wirtschaftszweig _____ Land _____

B. Angaben über die Vermögensanlage oder die Vermögensauflösung im fremden Wirtschaftsgebiet

1	2	3	4
		Anteil des Meldepflichtigen am gezeichneten Kapital in %	
I. Form der Vermögensanlage	Betrag der Leistung in DM	vorher ²⁾	nachher ³⁾
1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen			
2. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen			
3. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten			
4. Zuführung von Kapital (z. B. Kapitalerhöhung, Rücklagenzuführung) Art:			
5. Gewährung von Krediten			
		Anteil des Meldepflichtigen am gezeichneten Kapital in %	
II. Form der Auflösung des Vermögens	Betrag der Leistung in DM	vorher ²⁾	nachher ³⁾
1. Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen			
2. Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen			
3. Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten			
4. Rückführung von Kapital (z. B. Kapitalherabsetzung, Rücklagenrückführung) Art:			
5. Rückführung von Krediten			

¹⁾ Je eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft, das Auswärtige Amt und die jeweilige oberste Landesbehörde für Wirtschaft. ²⁾ Vor der Vornahme der jeweiligen Leistung. ³⁾ Nach der Vornahme der jeweiligen Leistung.

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage K 2 zur AWV
in vierfacher Ausfertigung¹⁾**

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

An **Meldung nach § 57 der Außenwirtschaftsverordnung**
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle für den Monat _____ 19____ Bereichs-Nr.
Postleitzahl Ort Name oder Firma des Meldepflichtigen _____
_____ Wirtschafts-zweig/Beruf _____
zur Weiterleitung an die Deutsche Bundesbank Anschrift _____
S 210 Fernsprecher _____ Hausapparat _____
Frankfurt am Main

A. 1 Angaben zum Unternehmen, der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Wirtschaftsgebiet

Firma und Sitz _____
Wirtschaftszweig _____

A. 2 Angaben zum gebietsfremden Beteiligten

Firma und Sitz _____
Wirtschaftszweig _____ Land _____

B. Angaben über die Vermögensanlage oder die Vermögensauflösung im Wirtschaftsgebiet

1	2	3		4
		Anteil des gebietsfremden Beteiligten am gezeichneten Kapital in %		
I. Form der Vermögensanlage	Betrag der Leistung in DM	vorher ²⁾	nachher ³⁾	
1. Gründung oder Erwerb von Unternehmen				
2. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen				
3. Errichtung oder Erwerb von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten				
4. Zuführung von Kapital (z. B. Kapitalerhöhung, Rücklagenzuführung) Art:				
5. Gewährung von Krediten				
II. Form der Auflösung des Vermögens	Betrag der Leistung in DM	Anteil des gebietsfremden Beteiligten am gezeichneten Kapital in %		
		vorher ²⁾	nachher ³⁾	
1. Auflösung oder Veräußerung von Unternehmen				
2. Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen				
3. Aufhebung oder Veräußerung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten				
4. Rückführung von Kapital (z. B. Kapitalherabsetzung, Rücklagenrückführung) Art:				
5. Rückführung von Krediten				

¹⁾ Je eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft, das Auswärtige Amt und die jeweilige oberste Landesbehörde für Wirtschaft. ²⁾ Vor der Vornahme der jeweiligen Leistung. ³⁾ Nach der Vornahme der jeweiligen Leistung.

Ort, Datum

Unterschrift

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Anlage K 3 zur AWV
Blatt 2

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

unmittelbare Beteiligung mittelbare Beteiligung

01

02

03

Allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen

Lfd. Nr. auf Blatt 1 _____ Firma und Sitz _____

Bei mittelbarer Beteiligung:
Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens _____

Rechtlich selbständiges Unternehmen Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Wirtschaftszweig _____ Land _____

Jahresumsatz in Mio DM 04

Zahl der Beschäftigten*) 05

Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag 06
Tag Monat Jahr

Währung _____ 07

-Angaben in 1000 Einheiten Fremdwährung; in leere Felder Striche einsetzen-

nicht ausfüllen

Stark umrandete Felder

oder ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen

POSITION	Insgesamt		Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen
AKTIVA			
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11		
Finanzanlagen	12		
da- run- ter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	13 ()		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14 ()	15	16
Umlaufvermögen	17		
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	18 ()	19	20
Übrige Aktiva	21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22		
PASSIVA			
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23	24	25
Kapitalrücklage	26		
Gewinnrücklagen	27		
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	28		
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	29		
Verbindlichkeiten	30		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31 ()		
da- von: gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	32 ()		33
gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet	34 ()	35	
Übrige Passiva	36		
Bilanzsumme	37		

*) Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

38 39 40 41 42

Unterschrift _____

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Anlage K 4 zur AWV
Blatt 1

In zweifacher Ausfertigung 1)

Meldung nach § 58a der Außenwirtschaftsverordnung

An Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle

zur Weiterleitung an die
Deutsche Bundesbank S 14, Frankfurt am Main

Meldestichtag/Bilanzstichtag
des Meldepflichtigen _____

I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

- 1. Firma _____
- 2. Anschrift _____
- 3. Wirtschaftszweig _____
- 4. Rechtsform rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform _____
 Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

nicht ausfüllen

II. Bezeichnung des oder der Gebietsfremden, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)

Für jeden gebietsfremden Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz

Stark umrandete Felder

oder ausfüllen

III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Gebietsfremden abhängige Unternehmen sind: Liste der gebietsansässigen Unternehmen, an denen das meldepflichtige Unternehmen selbst beteiligt ist

Für jedes gebietsansässige Unternehmen, an dem das meldepflichtige Unternehmen selbst beteiligt ist, ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz

Zutreffendes ankreuzen

1) eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft

Ort, Datum

Sachbearbeiter Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat)

Unterschrift

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Anlage K 4 zur AWW
Blatt 2

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

unmittelbare Beteiligung mittelbare Beteiligung

01

02

03

Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:
Allgemeine Angaben über den gebietsfremden Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1
Firma oder Name, Sitz

Sitzland Solern der gebietsfremde Beteiligte selbst ein abhängiges Unternehmen ist: Sitzland der Obergesellschaft

Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:
Allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Meldepflichtige beteiligt ist

Lfd. Nr. auf Blatt 1 Firma, Sitz
Rechtsform Wirtschaftszweig

Kenngrößen des gebietsansässigen Unternehmens, über das nachstehend berichtet wird: Jahresumsatz in Mio DM 04 Zahl der Beschäftigten*) 05

Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige selbst beteiligt ist, sowie die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar oder mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag 06
Tag Monat Jahr

-Angaben in 1000 DM; In leere Felder Striche einsetzen-

nicht ausfüllen

Stark umrandete Felder

oder ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen

POSITION	Insgesamt	Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Beteiligungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen Vom Gesamtbetrag entfallen auf Kapitalanteile des bzw. auf Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen
AKTIVA			
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	07	08	09
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	10		
Finanzanlagen	11		
darunter: Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen	12 ()		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	13 ()	14	15
Umlaufvermögen	16		
darunter Forderungen an verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	17 ()	18	19
Übrige Aktiva	20		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	21		
PASSIVA			
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	22	23	24
darunter Einlagen von Kommanditisten	25 ()	26 ()	27 ()
Kapitalrücklage	28		
Gewinnrücklagen	29		
Gewinnvortrag / Verlustvortrag	30		
Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	31		
Verbindlichkeiten	32		
darunter Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	33 ()		
da- von: gegenüber solchen Unternehmen im Wirtschaftsgebiet	34 ()		35
gegenüber solchen Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten	36 ()	37	
Übrige Passiva	38		
Bilanzsumme	39		

*) Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

40 41 42 43 44

Unterschrift

Anlage Z 11 zur AWV

Vor Ausfüllung Rückseite beachten

An
Landeszentralbank
Hauptstelle/Zweigstelle
Postleitzahl

Meldungen der Geldinstitute

Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung

zur Weiterleitung an
Deutsche Bundesbank
S 210
Frankfurt am Main

Bankleitzahl

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geldinstitut _____

Anschrift _____

Monat/Jahr _____

Telefon _____ Hausapparat _____

Beträge in DM ohne Pfennig

1		2	3	4
Gläubigerland		Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische		
		Staats- und Gemeindeanleihen	andere Anleihen	Dividenden- papiere u. ä.
		4 – 382	4 – 183	4 – 285
Agypten	220			
Äthiopien	334			
Argentinien	528			
Australien	800			
Bahamas	453			
Bahrein	640			
Belgien	102			
Bermuda	413			
Brasilien	508			
Brunei	703			
Chile	512			
China	720			
Dänemark	008			
Finnland	032			
Frankreich	001			
Gabun	314			
Griechenland	009			
Großbritannien	006			
Hongkong	740			
Indonesien	700			
Iran	616			
Irland	007			
Israel	624			
Italien	005			
Japan	732			
Jugoslawien	048			
Kaimaninseln	463			
Kanada	404			
Katar	644			
Kuwait	636			
Liberia	268			
Libyen	216			
Luxemburg	104			
Malaysia	701			
Mexiko	412			
Niederlande	003			
Niederl. Antillen	478			
Norwegen	028			
Österreich	038			
Oman	649			

**Anlage LV
zur Außenwirtschaftsverordnung**
Leistungsverzeichnis
(Anlage LV zur AWV)
A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl	Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl
1. Reiseverkehr und Personenbeförderung		4. Privater Versicherungsverkehr	
Reiseverkehr und Personenbeförderung (ohne Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet)	010	Versicherungsnehmer und andere Begünstigte aus Versicherungsverträgen, ausgenommen Versicherungsunternehmen	
Ausgaben für Personenbeförderung im Wirtschaftsgebiet	020	Lebensversicherung	400
2. Transport		Transportversicherung	410
Einnahmen gebietsansässiger Transportunternehmen im Güterverkehr (einschl. Spedition) ²⁾	200	Einnahmen	410
Ausgaben für Frachten, Chartergebühren und Mieten		Ausgaben	
im deutschen Außenhandel		für die deutsche Einfuhr	410
an gebietsfremde Seeschiffahrtsunternehmen ⁵⁾		für die deutsche Ausfuhr	411
bei der deutschen Einfuhr	210	Sonstiger Versicherungsverkehr ⁶⁾	420
bei der deutschen Ausfuhr	220	Versicherungsunternehmen	
an gebietsfremde Binnenschiffahrtsunternehmen	230	Direktversicherung	
an sonstige gebietsfremde Verkehrsunternehmen	240	Einnahmen und Ausgaben aus Versicherungsverträgen mit Gebietsfremden	
im Verkehr zwischen dritten Ländern		Lebensversicherung	440
im Transithandel ³⁾	250	Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr	441
im Speditionsgeschäft	260	andere Versicherungen	442
im Verkehr innerhalb des Wirtschaftsgebiets	270	Ausgaben aus Versicherungsverträgen mit Gebietsansässigen	
3. Transportnebenleistungen		Lebensversicherung	443
Einnahmen im Zusammenhang mit Transporten		Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr	444
z. B. für Hafengebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung, ausgenommen Einnahmen für die Lieferung von Waren für den Bedarf ausländischer Beförderungsmittel,		andere Versicherungen	445
der Seehäfen und Seehafenbetriebe	300	Rückversicherung	
der Binnen- und Lufthafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe	310	Einnahmen und Ausgaben aus abfließendem Geschäft	450
Ausgaben für Transportnebenkosten		Einnahmen und Ausgaben aus einfließendem Geschäft	451
z. B. Treibstoffe und sonstiger Bedarf von Fahrzeugen (ausgenommen Ausgaben für die Einfuhr von Waren für den Bedarf von Beförderungsmitteln ⁴⁾), Hafengebühren, Konsulatsgebühren, Notreparaturen, Laden, Löschen, Bemusterung usw.		Sonstige Einnahmen von Gebietsfremden mit Ausnahme von Vermögenserträgen ..	460
durch deutsche Verkehrsunternehmen ⁵⁾	320	5. Verschiedene Dienstleistungen	
durch deutsche Außenhandelsfirmen und Spediteure	330	Verwertung, Erwerb und Auswertung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren usw.	500
		Filmgeschäft (einschl. Gagen)	510
		Entgelte für selbständige Arbeit (z. B. Beratung, Rechtsvertretung usw. soweit nicht anderswo zu erfassen)	520
		Entgelte für unselbständige Arbeit	521
		Pensionen, Renten, Sozialversicherung	522
		Provisionen ^{5) 6)}	523

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl	Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl
Regiekosten sowie Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ⁷⁾	530	Wiedergutmachungsleistungen ¹⁰⁾	720
Werbe- und Informationskosten	540	Lastenausgleichs- und Unterstützungszahlungen	730
Aktive und passive Lohnveredelung	550	Beiträge an Internationale Organisationen, Gebühren und dgl.	740
Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln (ohne Notreparaturen), an Maschinen, Gebäuden usw.	560	Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	750
Einnahmen aus Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen in fremden Wirtschaftsgebieten	570	Sonstige Ausgaben	760
Ausgaben (Unkosten) gebietsansässiger Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen in fremden Wirtschaftsgebieten ..	580	8. Einnahmen und Ausgaben Privater im Verkehr mit gebietsfremden Behörden⁸⁾ 9), Zahlungen infolge von Erbschaft, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Ausgaben für Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsfremde Firmen im Wirtschaftsgebiet	570	Einnahmen Privater von gebietsfremden Behörden ⁸⁾ 9) (Unterstützungszahlungen, Entschädigungen und dgl.) sowie	
Einnahmen auf Grund von Warenlieferungen und Dienstleistungen an gebietsfremde Firmen bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen im Wirtschaftsgebiet	580	Ausgaben Privater an gebietsfremde Behörden und diplomatische Vertretungen (Steuern, Gebühren, Spenden und dgl.)	800
Bundespost	590	Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Mitgift, Restitution, Ein- und Auswanderung	850
6. Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr		Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen ¹¹⁾	851
(Ersatz- und Rückzahlungen, Preisnachlaß und Haftungszahlungen, Zollerstattungen und dergleichen)		9. Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen	900
im Warenverkehr	600	z. B. Zahlungen im Zusammenhang mit Garantien, Bürgschaften und Warentermingeschäften;	
im Dienstleistungsverkehr	610	Gewinne aus staatlich genehmigten Spielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) und Spieleinsätze, Preise und Belohnungen;	
7. Bund, Länder und Gemeinden⁸⁾ 9)		Schadenersatz auf Grund unerlaubter Handlung, Havarie und sonstiger außervertraglicher Haftungsgründe;	
Einnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden ⁸⁾		Geldstrafen, Geldbußen, Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung;	
(Steuern, Zahlungen zum Lastenausgleich, Gebühren, Spenden und dgl.)	700	Stornierungen, Irrläufer u. ä.	
Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden ⁸⁾ 9)			
Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen	710		

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl	Einnahmen und Ausgaben ¹⁾	Kenn- zahl
I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten einschl. Kredite und Bankguthaben ¹²⁾		2. Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet	
1. Ausländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere		Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von gebietsansässigen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kapitalgeber mehr als 20 % des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zustehen ^{13) 14)}	151
Festverzinsliche Wertpapiere		Kredite (außer von Geldinstituten oder an Geldinstitute) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsansässige Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen mehr als 20 % des Nennkapitals zustehen	152
Staats- und Gemeindegeldmarktpapiere	101		
Andere Anleihen	102	3. Kredite an sowie Bankguthaben bei Gebietsansässige(n)	
Dividendenpapiere (nur Beteiligungen, die bis zu 20 % des Nennkapitals betragen) und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften	104	Kredite und Bankguthaben mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten	— ¹⁵⁾
Geldmarktpapiere	105	Kredite (ohne Direktinvestitionskredite) und Bankguthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	161
2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten		4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wirtschaftsgebiet	171
Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen von gebietsfremden Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kapitalgeber mehr als 20 % des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zustehen ^{13) 14)}	111	5. Sonstiger Kapitalverkehr	179
Kredite (außer von Geldinstituten oder an Geldinstitute) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, sofern dem Kreditgeber oder einem von ihm abhängigen Unternehmen mehr als 20 % des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens zustehen	112	III. Kapitalerträge	
3. Kredite an sowie Bankguthaben bei Gebietsfremde(n)		(ohne die nach B IV zu meldenden Leistungen)	
Kredite und Bankguthaben mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten	— ¹⁵⁾	1. Pacht und Miete aus Grundbesitz	181
Kredite (ohne Direktinvestitionskredite) und Bankguthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	121	2. Zinsen ¹⁶⁾	
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten	131	auf Staats- und Gemeindegeldmarktpapiere	182
5. Sonstiger Kapitalverkehr	139	auf andere festverzinsliche Wertpapiere	183
II. Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet einschl. Kredite und Bankguthaben ¹²⁾		auf Kredite, Darlehen und Hypotheken (einschl. Bankzinsen)	184
1. Inländische Wertpapiere und Geldmarktpapiere		3. Gewinne	
Festverzinsliche Wertpapiere (ohne Auslandsbonds)		aus Dividendenpapieren und Zertifikaten von Kapitalanlagegesellschaften	185
Staats- und Gemeindegeldmarktpapiere	141	aus nicht in Wertpapieren verbrieften Geschäfts- und Kapitalanteilen	186
Andere Anleihen	142	IV. Leistungen im Rahmen des Abkommens vom 27. Februar 1953 über Deutsche Auslandsschulden ¹⁷⁾	
Auslandsbonds ¹⁶⁾	143	1. Zinsen	191
Dividendenpapiere (nur Beteiligungen, die bis zu 20 % des Nennkapitals betragen) und Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften	144	2. Tilgungen und sonstige Rückzahlungen	192
Geldmarktpapiere	145	3. Gebühren und sonstige Nebenkosten ..	193

Die Fußnoten sind im Anschluß an Teil D des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.

C. Warenverkehr¹⁾

Einnahmen	Kennzahl	Ausgaben	Kennzahl
1. Warenausfuhr	Ausfuhrerlöse sind nicht meldepflichtig	1. Wareneinfuhr	keine Kennzahl
2. Transithandel	keine Kennzahl	2. Transithandel	keine Kennzahl
3. Warenlieferungen für den Bedarf von Seeschiffen fremder Flagge	991	3. Einkauf von Waren zur ungewissen Verwendung und Einkauf von Waren, die ohne einfuhrrechtliche Abfertigung im Rahmen des Interzonenhandelsabkommens in das Währungsgebiet der DM-Ost geliefert werden sollen	994
ausländischen Binnenschiffen, Land- und Luftfahrzeugen	992	4. Einkauf von Waren, die ohne Entgelt (z. B. zur Veredelung oder zur Lagerung) in den freien Verkehr verbracht worden sind	995
diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Wirtschaftsgebiet	993	5. Einfuhr von Waren für den Bedarf von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von diplomatischen und konsularischen Vertretungen	996
4. Sonstiger Warenverkehr	997	6. Sonstige Wareneinfuhren im erleichterten Einfuhrverfahren, Weiterleitung von Inkassoerlösen aus der Wareneinfuhr, sonstiger Warenverkehr	997

D. Lieferungen und Leistungen
an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte

Einnahmen	Kennzahl	Ausgaben ¹⁹⁾	Kennzahl
1. Einnahmen aus Warenlieferungen	998		
2. Einnahmen aus sonstigen Leistungen	999		

Anmerkungen:

- 1) Bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte ist für Einnahmen die Kennzahl 998 oder 999, für Ausgaben die Kennzahl 997 zu verwenden.
- 2) Ohne Einnahmen der deutschen Seeschifffahrt im Zusammenhang mit der Personenbeförderung und dem Güterverkehr (Sondermeldung gemäß § 67 AWW auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWW).
- 3) Einschließlich sonstiger Nebenkosten im Transithandel (vgl. auch Anmerkung 6).
- 4) Ausgaben für derartige Einfuhren siehe Teil C – Warenverkehr –.
- 5) Ohne Ausgaben der deutschen Seeschifffahrt für Chartergebühren, Transportnebenkosten und Provisionen (Sondermeldung gemäß § 67 AWW auf Vordruck Anlage Z 8 zur AWW).
- 6) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Transithandel unter Kennzahl 250 (vgl. auch Anmerkung 3).
- 7) Zahlungen für Investitionszwecke siehe Teil B – Kapitalverkehr –.
- 8) Ohne Einnahmen und Ausgaben im Waren- und Kapitalverkehr sowie ohne Kapitalerträge.
- 9) Pensionen, Renten, Sozialversicherung unter Kennzahl 522.
- 10) Ohne Zahlungen an die Israel-Mission, jedoch einschließlich Zahlungen im Zusammenhang mit Rückerstattungen.
- 11) Soweit diese nicht unter den Kennzahlen 700, 710–760 oder 800 zu melden sind.
- 12) Einschließlich Hypotheken und Schuldscheindarlehen, ohne Kredite mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich (vgl. Anmerkung 15).
- 13) Nicht verbrieft Anteile am gezeichneten Kapital und an den Rücklagen bis zu 20 % sind unter den Kennzahlen 139 bzw. 179 – Sonstiger Kapitalverkehr – auszuweisen.
- 14) Zuschüsse an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sind unter der Kennzahl 530 – Einnahmen oder Ausgaben für Regiekosten und Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten – zu melden.
- 15) Bei Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten betreffen (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei Geldinstituten) mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich sind Zahlungsmeldungen nicht abzugeben, sondern nach § 62 AWW die Bestände auf Vordruck Anlage Z 5 zur AWW zu melden.
- 16) Zinsen auf Auslandsbonds fallen unter die Kennzahl 191.
- 17) Als Eingänge sind die aus fremden Wirtschaftsgebieten zurückfließenden Zins- und Tilgungszahlungen auf den inländischen Besitz an Auslandsbonds sowie ggf. Stornierungen zu melden.
- 18) Soweit entsprechende Ausgaben vorkommen, gilt die Kennzahl 997.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 1990

Vom 22. September 1989

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe für das Jahr 1990 beträgt für den Bereich Wort 3,8 vom Hundert, für den Bereich bildende Kunst 6,5 vom Hundert, für den Bereich Musik 6,2 vom Hundert und für den Bereich darstellende Kunst 6,5 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 60 des Künstlersozialversicherungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. September 1989

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Erste Verordnung zur Änderung der Arzneibuchverordnung
(ABVÄndV)****Vom 22. September 1989**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird verordnet:

Artikel 1

Das Deutsche Arzneibuch 9. Ausgabe (DAB 9) in der Fassung der Verordnung vom 27. September 1986 (BGBl. I S. 1610) wird nach Maßgabe des Ersten Nachtrages zum Deutschen Arzneibuch 9. Ausgabe (DAB 9, 1. Nachtrag) geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Ersten Nachtrages zum Deutschen Arzneibuch 9. Ausgabe ist der Deutsche Apotheker Verlag Stuttgart.

Artikel 2

Arzneimittel, die dem Ersten Nachtrag zum Deutschen Arzneibuch 9. Ausgabe nicht genügen oder nicht nach dessen Vorschriften hergestellt, geprüft oder bezeichnet worden sind, dürfen noch bis zum 30. Juni 1991 in den Verkehr gebracht werden, sofern sie den am 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften entsprechen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. September 1989

**Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory**

**Siebte Verordnung
über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung**

Vom 25. September 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel 2 § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind pflichtversichert die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten

1. der Firma Peter Roth KG, Saarbrücken, und
2. der Firma Halberg-Guss GmbH, Saarbrücken-Brebach.

Dies gilt nicht für Personen, die von der Versicherungspflicht in dieser Versicherung befreit sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 15. Juni 1987 in Kraft. § 1 Satz 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 15. März 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. September 1989

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Anordnung
des Bundesministers für Post und Telekommunikation
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

Vom 19. September 1989

Gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) setze ich folgende Amtsbezeichnungen fest:

Direktor bei der Generaldirektion POSTDIENST

– als Leiter eines Geschäftsbereichs

Direktor bei der Generaldirektion POSTBANK

– als Leiter eines Geschäftsbereichs

Direktor bei der Generaldirektion TELEKOM

– als Leiter eines Geschäftsbereichs

Präsident einer Oberpostdirektion

Vizepräsident einer Oberpostdirektion

Präsident der Landespostdirektion Berlin

Vizepräsident der Landespostdirektion Berlin

Präsident des Posttechnischen Zentralamtes

Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes

Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes

Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes

Präsident des Zentralamtes für Mobilfunk

Vizepräsident des Zentralamtes für Mobilfunk

Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost

Bonn, den 19. September 1989

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 33, ausgegeben am 27. September 1989

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 89	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Bremsen (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13)	770
27. 7. 89	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	771
24. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	774
29. 8. 89	Bekanntmachung der deutsch-jugoslawischen Vereinbarung über die Beschäftigung jugoslawischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen	774
6. 9. 89	Bekanntmachung des deutsch-zairischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	777
8. 9. 89	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über den Austausch von Kulturinstituten . . .	778
11. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	781
11. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	782
11. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	782
12. 9. 89	Bekanntmachung des deutsch-guineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	783

Die Ergänzungen 1 bis 3 zur Änderung 05 der ECE-Regelung Nr. 13 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Bremsen – werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Preis des Anlagebandes: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
24. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten	L 232/1	9. 8. 89
24. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 des Rates zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	L 232/7	9. 8. 89
24. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2391/89 des Rates zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse des Weinsektors der KN-Code 2009 und 2204	L 232/10	9. 8. 89
24. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 232/13	9. 8. 89
1. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Voraussetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 227/34	4. 8. 89
4. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2440/89 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3846/87 und (EWG) Nr. 1700/84 hinsichtlich der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen im Sektor Schweinefleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 232/83	L 231/6	9. 8. 89
8. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2442/89 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den fünften Zwölfmonatszeitraum	L 231/13	9. 8. 89
8. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2448/89 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaft und Ziege zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten und für das Wirtschaftsjahr 1989	L 233/5	10. 8. 89
27. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2455/89 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 236/1	14. 8. 89
14. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2484/89 der Kommission zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträgen für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 238/12	15. 8. 89
14. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2485/89 der Kommission zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 238/21	15. 8. 89
14. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2486/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2640/88 hinsichtlich der Frist für die Zahlung der Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost zur Weinbereitung im Wirtschaftsjahr 1988/89	L 238/22	15. 8. 89
2. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2496/89 der Kommission zum Verbot der Einfuhr von rohem und bearbeitetem Elfenbein des afrikanischen Elefanten in die Gemeinschaft	L 240/5	17. 8. 89

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		-- Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache -- vom
17. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2514/89 der Kommission mit Einzelbestimmungen zur unentgeltlichen Lieferung von Rindfleisch an Polen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2247/89 des Rates und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88	L 242/13	18. 8. 89
18. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2530/89 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	L 243/14	19. 8. 89
8. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 245/8	22. 8. 89
24. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2570/89 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1989/90 im Weinsektor geltenden Referenzpreise	L 249/29	25. 8. 89
24. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2572/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors	L 249/39	25. 8. 89
25. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2594/89 der Kommission über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung von 200 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle nach Polen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2557/89	L 250/19	26. 8. 89
25. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2600/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher	L 251/5	29. 8. 89
29. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2624/89 der Kommission zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1988/89 und zur Schätzung der Erzeugung sowie zur Festsetzung der Kürzung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 254/8	31. 8. 89
30. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2625/89 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1988/89 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Raps- und Rübensamen	L 254/9	31. 8. 89
29. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2655/89 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 255/64	1. 9. 89
31. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2656/89 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1989/90, zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1988/89 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 255/71	1. 9. 89
Andere Vorschriften			
28. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2370/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/88 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1989) hinsichtlich Lodde	L 225/7	3. 8. 89
1. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2373/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 225/13	3. 8. 89
2. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2380/89 der Kommission zur Durchführung des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet	L 225/30	3. 8. 89
2. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2381/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie	L 225/33	3. 8. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- vom
28. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2393/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt, mit Ursprung in Schweden	L 227/1	4. 8. 89
28. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2394/89 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in Tunesien (1989/90)	L 227/3	4. 8. 89
28. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2395/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Chinakohl und Eisbergsalat mit Ursprung in Marokko und Zypern (1989)	L 227/7	4. 8. 89
28. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2396/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Blüten und Blütenknospen, frisch, geschnitten, mit Ursprung in Marokko, Jordanien, Israel und Zypern (1989/90)	L 227/9	4. 8. 89
31. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2402/89 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bariumchlorid mit Ursprung in der Volksrepublik China und in der Deutschen Demokratischen Republik	L 227/24	4. 8. 89
31. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2403/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 227/30	4. 8. 89
31. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2404/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 227/32	4. 8. 89
28. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2411/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 430/87 über die Einfuhrregelung für Erzeugnisse der KN-Code 0714 10 10, 0714 10 90 und 0714 90 10 mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 228/1	5. 8. 89
3. 8. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2415/89 der Kommission mit Durchführungsvorschriften betreffend die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Fischereierzeugnisse	L 228/10	5. 8. 89
4. 8. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2418/89 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 228/17	5. 8. 89
28. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2428/89 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/89 des Assoziationsrates EWG-Zypern über die Abweichung von den Vorschriften über die Begriffsbestimmung für Ursprungswaren in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern	L 230/1	8. 8. 89
28. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2429/89 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 hinsichtlich der Liberalisierung bestimmter Waren, die einzelstaatlichen mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen	L 230/6	8. 8. 89
4. 8. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2439/89 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1634/86 und (EWG) Nr. 3711/88 hinsichtlich des bei der Einfuhr von Olivenöl in Portugal geltenden ergänzenden Handelsmechanismus	L 231/5	9. 8. 89
7. 8. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2441/89 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 3) mit Ursprung in Pakistan	L 231/10	9. 8. 89
10. 8. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2460/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10 (Ifd. Nr. 40.0100); Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 40 (Ifd. Nr. 40.0400) sowie Kleidung, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 161 (Ifd. Nr. 42.1610) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 234/8	11. 8. 89

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
10. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2461/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 72 (lfd. Nr. 40.0720) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 234/10	11. 8. 89
10. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2462/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zelte der Warenkategorie Nr. 91 (lfd. Nr. 40.0910) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 234/11	11. 8. 89
10. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2463/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für lange Hosen aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 28 (lfd. Nr. 40.0280); Säuglingskleidung der Warenkategorie Nr. 68 (lfd. Nr. 40.0680) sowie Netze, Seile oder Tauen der Warenkategorie Nr. 97 (lfd. Nr. 40.0970) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 234/12	11. 8. 89
11. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2476/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgeordnete Aufzeichnungsträger des KN-Code 8523 und Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger des KN-Code 8524 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 235/19	12. 8. 89
14. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2497/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 240/7	17. 8. 89
17. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2510/89 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 242/5	18. 8. 89
17. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2511/89 der Kommission zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 242/6	18. 8. 89
18. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2527/89 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 242/9	18. 8. 89
2. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2535/89 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei	L 243/5	19. 8. 89
21. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2536/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen, der KN-Code 7113 11 00 und 7113 19 00 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 243/7	19. 8. 89
29. 8. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2623/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 254/5	31. 8. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1656/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche) (ABl. Nr. L 167 vom 16. 6. 1989)	L 240/30	17. 8. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2140/89 der Kommission vom 12. Juli 1989 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter CD-Spieler mit Ursprung in Japan und Südkorea (ABl. Nr. L 205 vom 18. 7. 1989)	L 257/27	2. 9. 89
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2557/89 der Kommission vom 23. August 1989 mit Einzelbestimmungen zur unentgeltlichen Lieferung von Getreide an Polen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2247/89 des Rates (ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1989)	L 257/92	2. 9. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 — Format DIN A4 — Umfang 436 Seiten

Die Neuauflage 1988 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 — Format DIN A4 — Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 38,— DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.